

Dritte Veröffentlichung

1. *Firma (Name) und Sitz des übertragenden Rechtsträgers:*
Stiftung Pro Senectute Kanton Basel-Landschaft - Für das Alter, Liestal
2. *Firma (Name) und Sitz des übernehmenden Rechtsträgers:*
Pro Senectute Kanton Basel-Stadt - Für das Alter, Basel
3. *Anmeldefrist für Forderungen:* **09.05.2008**
4. *Anmeldestelle für Forderungen:*
Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge, Rathausstrasse
24, 4410 Liestal
5. *Hinweis:* Die Gläubiger der beteiligten Rechtsträger können ihre Forderungen gemäss Art. 25 FusG anmelden und Sicherstellung verlangen.
6. *Bemerkungen:* Die Stiftungsräte der übertragenden und der übernehmenden Stiftung haben der Fusion jeweils mit Beschluss vom 10. März 2008 zugestimmt. Fusionsbilanz (Art. 80 FusG), Fusionsvertrag (Art. 79 FusG), sowie die Berichte und Bestätigungen der Revisionsstelle (Art. 81 FusG) liegen vor. Allfällige Destinatärinnen und Destinatäre mit Rechtsansprüchen der fusionierenden Stiftungen sind durch Mitteilung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt vom 15. März 2008 bzw. im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 13. März 2008 informiert worden.
Die Stiftungsräte der übertragenden und der übernehmenden Stiftung haben der Aufsichtsbehörde mit Datum vom 31. März 2008 die Genehmigung der Fusion beantragt.
Die Aktiven und Passiven der aufzulösenden Stiftung werden nach Eintritt der Rechtskraft einer noch zu erlassenden Verfügung der Aufsichtsbehörde und der entsprechenden Handelsregisteranmeldung durch Universalsukzession auf die übernehmende Stiftung übergehen.
Destinatärinnen und Destinatäre mit Rechtsansprüchen gegenüber den an der Fusion beteiligten Stiftungen sind keine bekannt. Andere, allfällig nicht bekannte Gläubigerinnen und Gläubiger sind berechtigt, ihre Forderung anzumelden oder innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Aufsichtsbehörde (vgl. Ziffer. 5 Abs. 3 des vorliegenden Schuldenrufs) die Sicherstellung ihrer Forderung durch die übernehmende Stiftung zu verlangen (Art. 85 i.V.m. Art. 25 FusG). Destinatärinnen und Destinatäre mit Rechtsansprüchen haben keinen Anspruch auf Sicherstellung (Art. 85 Abs. 2 FusG).
Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen (begründeter Antrag und allfällige Beweismittel sind beizulegen).
Sicherstellungsbegehren sind beim zuständigen kantonalen Gericht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Verfügung der Aufsichtsbehörde anzumelden. (Schuldenruf infolge Fusion Art. 78 ff. FusG).

Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge, lic. iur. Andreas
Fahrländer
4410 Liestal

(04439586)